

# Amtsblatt

## für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

---

74. Jahrgang

02. August 2017

Nr. 37 / S. 1

---

|          | <b>Inhaltsübersicht:</b>  | <b>Seite:</b> |
|----------|---|---------------|
| 135/2017 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die wesentliche Änderung einer Windkraftanlage in Bad Wünnenberg-Haaren | 2             |
| 136/2017 | Öffentliche Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die teilweise Abwasserbeseitigung der im Gebiet der Stadt Delbrück anfallenden Abwässer durch die Stadt Paderborn                     | 3 - 7         |
| 137/2017 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters über die im Wahlkreis 137 Paderborn–Gütersloh III zugelassenen Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24.09.2017                     | 8             |

135/2017

**Kreis Paderborn  
Der Landrat  
Umweltamt  
Aldegreverstraße 10-14  
33102 Paderborn**

Az.: 66.3/40196-17-600

**Immissionsschutz**

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung –UVPG)  
für die wesentliche Änderung einer Windkraftanlage als Teil einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit mehr als 20 Windkraftanlagen  
in 33181 Bad Wünnenberg

Die Windpark Fündling Entwicklungs GmbH & Co. KG, Auf der Schanze 4, 33181 Bad Wünnenberg, beantragt für den Standort Bad Wünnenberg, Gemarkung Haaren, Flur 3, Flurstück 123, eine Genehmigung nach § 16 des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung einer Windkraftanlage. Gegenstand der Änderung ist der Einbau eines anderen Generators sowie die Leistungserhöhung zur Nachtzeit von 2.000 kW auf 3.000 kW.

Die v.g. Anlage ist in der Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) des UVPG unter der Nr. 1.6.2 Spalte 2 als Vorhaben genannt, für die im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 e i.V.m. § 3 c Satz 1 des UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben nach den in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Maßgeblicher Grund für diese Entscheidung ist, dass durch den Wegfall zweier Windenergieanlagen in der Vorbelastung (Anträge wurden zurückgenommen) durch die Leistungserhöhung zur Nachtzeit keine höhere Gesamtbelastung durch Lärm entsteht.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3 a des UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez. Kasmann

**Amtsblatt  
für den Kreis Paderborn**

**74. Jahrgang**

**02. August 2017**

**Nr. 37 / S. 3**

136/2017

Zwischen

der Stadt Delbrück (Abwasser abgebende Stadt)

- vertreten durch Herr Bürgermeister Werner Peitz, Marktstr. 6 in 33129 Delbrück

und

der Stadt Paderborn (Abwasser übernehmende Stadt)

– vertreten durch Herrn Bürgermeister Michael Dreier, Am Abdinghof 11 in 33098 Paderborn

wird gemäß §§23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW vom 01.10.1979 GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. 2015, S. 204)

folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die teilweise Abwasserbeseitigung der im Gebiet der Stadt Delbrück anfallenden Abwässer durch die Stadt Paderborn geschlossen:

Präambel

Aufgrund der Bevölkerungs- und Gewerbeentwicklung im Bereich der Stadt Delbrück ist die dortige Kläranlage an ihre Kapazitätsgrenze angelangt. Aus diesem Grund soll diese Vereinbarung mit der Stadt Paderborn geschlossen werden, um Teilmengen des Abwassers aus dem Gebiet der Stadt Delbrück durch die Kläranlage der Stadt Paderborn reinigen zu lassen.

Derzeit überprüft die Stadt Delbrück in welcher Form sie zukünftig die Abwasserentsorgung durchführt. Prüfungsinhalt ist u. a. auch, ob dauerhaft eine Teilmenge bzw. das gesamte Abwasser der Stadt Delbrück durch die Kläranlage Paderborn gereinigt werden soll und / oder im welchen Umfang bauliche Veränderungen an den Abwasseranlagen der Stadt Delbrück erforderlich sind.

Bis zur Klärung dieser Fragestellung und der ggfs. erforderlichen baulichen Umsetzung soll die folgende Vereinbarung – längstens bis zum 31.12.2020 – geschlossen werden.

§ 1

Abwasserbeseitigung durch die Stadt Paderborn

- (1) Im Interesse einer zweckmäßigen und wirtschaftlichen Abwasserbeseitigung verpflichtet sich die Stadt Paderborn, Teile des Abwassers aus dem Gebiet der Stadt Delbrück auf-zunehmen und ordnungsgemäß im Sinne von §§ 56 WHG, 45 Abs. 1 LWG NRW zu entsorgen. Diese

**Amtsblatt  
für den Kreis Paderborn**

**74. Jahrgang**

**02. August 2017**

**Nr. 37 / S. 4**

Verpflichtung bezieht sich nur auf solche Abwässer, die nach Maßgabe der Abwassersatzung der Stadt Paderborn vom 03.04.2017 in ihr Kanalisationsnetz ein-geleitet werden dürfen.

- (2) Das Kohlenstoff / Stickstoffverhältnis (Nges. : CSB) der angelieferten Abwässer darf nicht unter 10:1, die CSB-Konzentration nicht über 8.000 mg/l (1.600 kg/Tag), die lipophilen Stoffe nicht über 300 mg/l und der ph-Wert nicht unter 4,5 liegen.
- (3) Pro Tag dürfen maximal 200 m<sup>3</sup> Abwasser angeliefert werden. Wöchentlich liegt die an-gelieferte Abwassermenge nicht unter 400 m<sup>3</sup> (Sollmenge) und nicht über 1.000 m<sup>3</sup> (Höchstmenge). Um eine ordnungsgemäße Abwasserannahme und –klärung sicherzu-stellen, sind die anzuliefernden Abwassermengen über den Tag verteilt in Einheiten von 30 – 35 m<sup>3</sup> anzuliefern.

**§ 2**

weitere Vertragspflichten

- (1) Die Stadt Delbrück darf nur Abwasser auf der Kläranlage Paderborn anliefern lassen, das so beschaffen ist, dass die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Paderborn nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere darf das Abwasser nicht so beschaffen sein, dass da-durch das in der Kläranlage Paderborn beschäftigte Personal gesundheitlich gefährdet oder geschädigt wird, die Einrichtung der öffentlichen Abwasseranlage der Stadt Paderborn in ihrem Bestand oder Betrieb nachhaltig beeinflusst werden kann oder die Klärschlammbehandlung, -verwertung oder –beseitigung beeinträchtigt wird.
- (2) Die Einzelheiten bestimmen sich nach Maßgabe der Regelungen über den Ausschluss von Abwässern aus der öffentlichen Abwasserbeseitigung in der Abwassersatzung der Stadt Paderborn vom 03.04.2017. Diese Regelungen sind der Stadt Delbrück bekannt. Ein Einvernehmen zwischen der Stadt Paderborn und der Stadt Delbrück ist bei etwaigen Änderungen der maßgeblichen Vorschriften der Abwassersatzung der Stadt Paderborn nicht erforderlich. Allerdings muss die Stadt Paderborn der Stadt Delbrück Änderungen unverzüglich mitteilen.
- (3) Im Falle einer Änderung der anfallenden Abwasserteilmenge, die von der Stadt Paderborn zu reinigen ist, stellt die Stadt Delbrück mit der Stadt Paderborn Einvernehmen her.
- (4) Für Schäden oder Mehraufwendungen, die der Stadt Paderborn im Rahmen der öffentlichen Abwasserbeseitigung an ihren Einrichtungen durch das aus der Stadt Delbrück angelieferte Abwasser entstehen, haftet die Stadt Delbrück aus dieser Vereinbarung nach Maßgabe der allgemeinen Regelungen.

**§ 3**

Verfahrensregelungen

- (1) Die Stadt Delbrück verpflichtet sich, die angelieferten Abwassermengen zu beproben, zu analysieren und die Analyseergebnisse der Stadt Paderborn kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Stadt Paderborn behält sich die Möglichkeit der eigenen Probenahme und – auswertung der angelieferten Abwassermengen vor. Die Stadt Delbrück erhebt pro Jahr in 4 ausgewählten Wochen je 5 Proben pro Woche. Die Analytik erfolgt durch ein anerkanntes Labor.

- (2) Der vereinbarungsgemäße Zustand, die Menge und die Herkunft der angelieferten Abwässer sind von der Stadt Delbrück und dem anliefernden Unternehmer zu bescheinigen. Der anliefernde Unternehmer hat sich vor Entleerung des angelieferten Abwassers in der Leitwarte des Stadtentwässerungsbetriebes anzumelden. Das dort anwesende Personal teilt den Einleitungsort und –beginn mit und bestätigt die Annahme des angelieferten Abwassers. Jeweils eine Ausfertigung dieser Bescheinigung erhält nach Annahme durch den Stadtentwässerungsbetrieb Paderborn die Stadt Delbrück als Anlage der monatlichen Abrechnung, der anliefernde Unternehmer nach Abgabe und der Stadtentwässerungsbetrieb.
- (3) Bei vorübergehender Unterbrechung der Abwasserentsorgung, insbesondere infolge höherer Gewalt, Bauarbeiten, Streiks, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten, behördlicher Verfügungen, hat die Stadt Delbrück weder Anspruch auf die Abwasserannahme durch die Stadt Paderborn noch Anspruch auf Kosten- oder Schadenersatz.

**§ 4**

angemessene Entschädigung / Kosten

- (1) Die Stadt Paderborn führt die Abwasserteilbeseitigung als Erfüllungsgehilfin der Stadt Delbrück durch.
- (2) Die Stadt Delbrück hat der Stadt Paderborn die durch diese Vereinbarung verursachten Kosten zu ersetzen (§ 23 Abs. 4 GkG NRW). Für die Übernahme des Abwassers erhält die Stadt Paderborn von der Stadt Delbrück ein Entgelt in Höhe von 4,00 € / m<sup>3</sup>. Für den Fall, dass sich die dem vorbezeichneten Entgelt zugrunde gelegten Kosten ändern, wird das Entgelt unter Berücksichtigung der anzuliefernden durchschnittlichen CSB-Fracht (schmutzabhängige Kosten) und der anzuliefernden Abwassermenge (mengenabhängige Kosten) entsprechend angepasst. Zur Abrechnung herangezogen werden nur die tatsächlich angelieferten Abwassermengen. Die schriftliche Abrechnung des Entgelts erfolgt jeweils zum 15. des Folgemonats für die im Vormonat angelieferte Abwassermenge.
- (3) Die Stadt Paderborn verpflichtet sich, über die mitgeteilten Daten der Stadt Delbrück Verschwiegenheit zu wahren, diese nicht an Dritte weiter zugeben und sie nur zum Zwecke der Abrechnung des Entgelts zu benutzen. Entsprechendes gilt für die Stadt Delbrück. Dokumentations- und Nachweispflichten gegenüber zuständigen Überwachungs- und Genehmigungsbehörden sind hiervon ausgenommen. Die Stadt Delbrück stellt die Daten der Stadt Paderborn unentgeltlich zur Verfügung.
- (4) Durch die vorstehenden Regelungen bleibt das Recht der Stadt Delbrück im eigenen Gemeindegebiet Gebühren nach Maßgabe der dortigen Satzung zu erheben unberührt.

**§ 5**

Vertragsdauer, Kündigungsrecht

- (1) Diese Vereinbarung gilt zunächst nur befristet bis zum 31.12.2020. Eine vorzeitige Kündigung muss mit einer Frist von 6 Monaten zum 30.06. bzw. 31.12. erklärt werden.

**Amtsblatt  
für den Kreis Paderborn**

**74. Jahrgang**

**02. August 2017**

**Nr. 37 / S. 6**

- (2) Verstößt eine Vertragspartei schwerwiegend gegen diese Vereinbarung, so kann die andere Vertragspartei die Vereinbarung schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Schluss einer Kalendervierteljahres außerordentlich kündigen, wenn der Kündigung eine Abmahnung wegen des Vertragsverstoßes vorausgegangen ist und der anderen Vertragspartei darin eine angemessene Frist zur Ausräumung des geltend gemachten Kündigungsgrundes gesetzt worden ist, die andere Vertragspartei den geltend gemachten Kündigungsgrund jedoch nicht ausgeräumt hat. Bei besonders gravierenden Vertragsverletzungen ist eine vorherige Abmahnung entbehrlich.

**§ 6**

Inkrafttreten der Vereinbarung

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf gemäß § 24 GkG NRW der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Die Vereinbarung wird erst wirksam nachdem die Aufsichtsbehörde zugestimmt hat und die Zustimmung im Amtsblatt veröffentlicht wurde (§ 24 Abs. 3, 4 GkG NRW). Die Zustimmungen der Aufsichtsbehörden sind von der Stadt Delbrück herbeizuführen.

**§ 7**

Schriftform, salvatorische Klausel

- (1) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform (§ 57 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW).
- (2) Sollte eine Regelung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung entgegen § 57 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien vielmehr, die unwirksame Regelung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem Ziel der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt.

Stadt Delbrück,

Stadt Paderborn, 26.06.2017

gez.  
Werner Peitz  
Bürgermeister

gez.  
Michael Dreier  
Bürgermeister

**Amtsblatt  
für den Kreis Paderborn**

**74. Jahrgang**

**02. August 2017**

**Nr. 37 / S. 7**

Gem. § 24 Abs. 2 i. V. m. § 29 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621, zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 204) genehmige ich die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die teilweise Abwasserbeseitigung der im Gebiet der Stadt Delbrück anfallenden Abwässer durch die Stadt Paderborn

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen der Stadt Delbrück und der Stadt Paderborn über die teilweise Abwasserbeseitigung der im Gebiet der Stadt Delbrück anfallenden Abwässer durch die Stadt Paderborn vom 26.06.2017 und ihre Genehmigung werden gem. § 24 Abs. 3 GkG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Paderborn, den 25.07.2017

gez.

Manfred Müller  
Landrat

**Amtsblatt  
für den Kreis Paderborn**

**74. Jahrgang**

**02. August 2017**

**Nr. 37 / S. 8**

137/2017

Öffentliche Bekanntmachung

der im Wahlkreis 137 Paderborn- Gütersloh III zugelassenen Kreiswahlvorschläge  
für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017

Gemäß § 26 Abs. 3 des Bundeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570), in Verbindung mit § 38 der Bundeswahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570), gebe ich bekannt, dass der Kreiswahlausschuss in seiner Sitzung am 28. Juli 2017 folgende Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag im Wahlkreis 137 Paderborn – Gütersloh III zugelassen hat:

| <b>Lfd. Nr.</b> | <b>Familiename, Vorname<br/>Beruf oder Stand<br/>Geburtsjahr, Geburtsort</b>                        | <b>Anschrift</b>                        | <b>Partei oder Kennwort</b>                               |
|-----------------|---|---|---|
| 1               | Dr. Linnemann, Carsten<br>Dipl. Volkswirt, Mitglied des<br>Deutschen Bundestages<br>1977, Paderborn | Rolandsweg 48<br>33102 Paderborn        | Christlich Demokratische Uni-<br>on Deutschlands<br>(CDU) |
| 2               | Blienert, Burkhard<br>Mitglied des Deutschen Bun-<br>destages, Angestellter<br>1966, Braubach       | Liplinger Straße 44 A<br>33129 Delbrück | Sozialdemokratische Partei<br>Deutschlands<br>(SPD)       |
| 3               | Oster, Hartmut<br>Erzieher<br>1964, Saarbrücken   | Schloß Hamborn 92<br>33178 Borchon      | BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN<br>(GRÜNE)                          |
| 4               | Nowak, Siegfried<br>Rentner<br>1958, Norf   | Lange Str. 42<br>33154 Salzkotten       | DIE LINKE<br>(DIE LINKE)                                  |
| 5               | Hagemeister, Nicola Claudia<br>Büroleiterin<br>1992, Leverkusen                                     | Paderwall 5<br>33102 Paderborn          | Freie Demokratische Partei<br>(FDP)                       |
| 6               | Kemper, Andreas<br>Dipl. Wirtschaftsingenieur<br>1968, Büren  | Ringstraße 2<br>33181 Bad Wünnenberg    | Alternative für Deutschland<br>(AfD)                      |
| 7               | Martiny, Sabine<br>Malerin<br>1944, Tübingen  | Magnolienweg 2<br>33129 Delbrück        | Piratenpartei Deutschland<br>(PIRATEN)                    |

Paderborn, 01. August 2017

Der Landrat  
als Kreiswahlleiter  
gez.  
Müller